

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Bürgerservice und öffentliche Ordnung
Verantwortung: Herr Ohletz, Herr Jehn, Herr Tslastras, Herr Schranz

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW -
außerplanmäßige Mittelbereitstellung; Förderung vom Land NRW zwecks
Digitalisierung der Ausländerbehörden – befristete Verwendung der
Mittel (bis zum 31.12.2024)**

Beratungsfolge

01.07.2024 Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen genehmigt gemäß § 60 (1) S. 3 GO NRW folgende von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz am 12.06.2024 und dem Ratsmitglied Herrn Krey am 13.06.2024 getroffene Dringlichkeitsentscheidung (Drucksache Nr. B/17/5402):

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen Herr Oberbürgermeister Schranz und das Ratsmitglied Herr Krey gemäß § 60 (1) S. 2 GO NRW folgende Entscheidung:

Die Digitalisierung der Ausländerbehörde wird im Rahmen der pauschalen zweckgebundenen Zuweisung des Landes NRW vorangetrieben.

Für die Umsetzung dieser Maßnahme werden im Haushalt 2024 finanzielle Mittel für investive Leistungen wie folgt bereitgestellt:

Finanzstelle	Bezeichnung	Finanzposition	Bezeichnung	Betrag in EUR
240002120100000	Ausländerbehörde Digitalisierung	783100	Auszahlungen f. d. Erwerb von bewegl. Sachanlagen > 800 EUR	625.700,00 €

Deckungsvorschlag:

Mehreinzahlung in Höhe von 625.685,54 € unter selbiger Finanzstelle, Finanzposition 681100 – Investitionszuweisungen vom Land.

Oberhausen, 12.06.2024	Oberhausen, 13.06.2024
D. Schranz	T. Krey
Oberbürgermeister	Ratsmitglied

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Am 12.06.2024 haben Herr Oberbürgermeister D. Schranz und am 13.06.2024 das
- 2 Ratsmitglied Herr Krey eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 (1) S. 2 GO NRW
- 3 getroffen.
- 4
- 5 Hinsichtlich der Begründung wird auf die Zeilen 37 bis 42 der als Anlage beigefügten
- 6 Dringlichkeitsentscheidung verwiesen.

Anlage/n

- 1 - 2024-06-04 B_17_5402 Dringlichkeitsentsch VO
- 2 - Anlage 1 - 2023 06 15 MPK-Beschluss digi ABH - 20230510
- 3 - Zusatz z. Anlage 1 - Infoveranstaltung Land NRW (Digitalisierung)
- 4 - Anlage 2 - Bewilligungsbescheid Land NRW

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Bürgerservice und öffentliche Ordnung
Verantwortung: Herr Ohletz, Herr Jehn, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW - außerplanmäßige Mittelbereitstellung; Förderung vom Land NRW zwecks Digitalisierung der Ausländerbehörden – befristete Verwendung der Mittel (bis zum 31.12.2024)

Beratungsfolge

Oberbürgermeister und Ratsmitglied

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen Herr Oberbürgermeister D. Schranz und das Ratsmitglied Thomas Krey gemäß § 60 (1) S. 2 GO NRW folgende Entscheidung:

Die Digitalisierung der Ausländerbehörde wird im Rahmen der pauschalen zweckgebundenen Zuweisung des Landes NRW vorangetrieben.

Für investive Leistungen im Rahmen der Gesamtmaßnahme werden im Haushalt 2024 finanzielle Mittel wie folgt bereitgestellt:

Finanzstelle	Bezeichnung	Finanzposition	Bezeichnung	Betrag in EUR
240002120100000	Ausländerbehörde Digitalisierung	783100	Auszahlungen f. d. Erwerb von bewegl. Sachanlagen > 800 EUR	625.700,00 €

Deckungsvorschlag:

Mehreinzahlung in Höhe von 625.685,54 € unter selbiger Finanzstelle, Finanzposition 681100 – Investitionszuweisungen vom Land.

Oberhausen, 12.06.2024 Oberhausen, 13.06.2024

D. Schranz

T. Krey

.....
Oberbürgermeister

.....
Ratsmitglied

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Ausgangslage:**

Das Land NRW hat alle Ausländerbehörden in NRW proaktiv mit den Fördermitteln unterstützt, hierfür mussten die Kommunen in NRW keinen Antrag stellen (§ 29 (3) HHG 2023 – Fachbezogene Pauschale) (**Anlage 1**).

Der Stadt Oberhausen wurden im Zuge dessen 625.685,54 € zugesprochen.

Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die Maßnahmen und Beschaffungen im Zuge der Digitalisierung der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde Oberhausen ausgegeben werden.

Seit Anfang Januar 2024 finden verwaltungsintern regelmäßige Jour-Fixe bzgl. der Organisation und Durchführung von Digitalisierungsmaßnahmen und den damit verbundenen Beschaffungen für die Ausländer- und Einbürgerungsbehörde statt.

All diese Maßnahmen werden in Bezug auf Organisation und Durchführung vom Bereich 4-4/IT federführend gesteuert (Akquise von Dienstleistern, Angebotserstellung, Rechnungsstellung).

2. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt zu 100% aus den pauschal zweckgebundenen Fördermitteln in Höhe von 625.685,54 EUR, sodass kein städtischer Eigenanteil entsteht.

Der Förderbescheid ist erst im Dezember 2023 eingegangen, sodass eine Haushaltsanmeldung für das Haushaltsjahr 2024 nicht mehr möglich war. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 625.700 EUR sind daher außerplanmäßig bereitzustellen.

3. Begründung der Dringlichkeit / Konsequenzen ausbleibender Umsetzung

Das Generieren von Fördermitteln stellt ein wichtiges Instrument für die Finanzierung der städtischen Investitionen/Ausgaben dar.

Da für diese Maßnahme (Digitalisierung der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde) keine Haushaltsmittel in 2024 vorgesehen sind und die nächste Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen erst am 01.07.2024 stattfindet, ist im Hinblick auf den Durchführungszeitraum (Fristende 31.12.2024) schnellstmöglich ein Umsetzungsbeschluss sowie eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Form einer Dringlichkeitsentscheidung einzuholen, Andernfalls kann die Maßnahme nicht verwirklicht werden.

Die Mittel vom Land NRW, welche bis zum 31.12.2024 nicht verbraucht werden, sind ans Land NRW zurückzuzahlen. Sollte die Förderung vom Land NRW nicht vollumfänglich genutzt werden und die im Zuge dessen bereits geplanten Prozesse und Beschaffungen nicht rechtzeitig organisiert werden, wird es dem Fachbereich 2-4-30 in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein, das derzeitige, stetig wachsende Antragsaufkommen aufgrund der Reformen des Staatsangehörigkeitsgesetzes 2024 und des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes 2023 rechtssicher und kundenorientiert zu bewältigen.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 - 2023 06 15 MPK-Beschluss digi ABH - 20230510
- 2 - Zusatz z. Anlage 1 - Infoveranstaltung Land NRW (Digitalisierung)
- 3 - Anlage 2 - Bewilligungsbescheid Land NRW

Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. Juni 2023 in Berlin
--

Beschluss

TOP 8.1 Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben bei ihrer Besprechung am 10. Mai 2023 ihr Ziel bekräftigt, in der Migrationsverwaltung wo immer möglich Online-Zugangswege zu schaffen, alle Arbeitsprozesse der beteiligten Behörden und Einrichtungen so schnell und so umfassend wie möglich zu automatisieren, den Datenaustausch medienbruchfrei und die Speicherung und Weiterverarbeitung von Daten in einheitlichen Standards umzusetzen.

Sie haben vereinbart, dass die Länder im kommunalen Bereich umgehend auf eine komplette Digitalisierung sämtlicher einschlägiger Verfahren hinwirken, wo dies noch nicht geschehen ist. Digitalisierung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sind ein wichtiger Baustein für die Bewältigung des Migrationsgeschehens.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in Aussicht genommen, bei ihrer regulären Zusammenkunft Mitte Juni 2023 zu den konkreten Umsetzungsschritten zu entscheiden.

In Vorbereitung des Beschlusses hat eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) mit den zuständigen Ministerien der Länder unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände über konkrete Umsetzungsschritte beraten und verabredet, eine „Roadmap“ zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund fassen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden für ihren unschätzbaren Beitrag für das Funktionieren des Rechtsstaats. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Ort außerordentlich gefordert, zahlreiche Neuerungen aufenthaltsrechtlicher Normen umzusetzen. Die aktuelle Migrationslage fordert sie zusätzlich. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich zu entlasten und die Leistungsfähigkeit der Ausländerbehörden zu stärken. Dazu gehören Entlastungen durch Änderungen im Aufenthaltsrecht wie insbesondere in der Mitwirkung im Visumsverfahren und bei der Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen. Bei künftigen Rechtsänderungen sollen Praktikerinnen und Praktiker aus Kommunen und Ländern frühzeitig einbezogen werden. Dazu gehört es auch, die Verfahren durch digitale Lösungen zu vereinfachen und zu beschleunigen.
2. Der Bund stellt zur Umsetzung der nachfolgenden Punkte die notwendigen Funktionalitäten im Ausländerzentralregister (AZR) und die notwendigen Schnittstellen bereit. Er wird die Länder durch die Definition einheitlicher Standards und die Koordinierung der Anforderungen dabei unterstützen, technische Lösungen in den Fachverfahren zu entwickeln, die den Datenabgleich weitgehend automatisieren und manuelle Klärungen durch die Ausländerbehörden weitestgehend vermeiden. Er hat bereits die technischen Voraussetzungen für die Umsetzungen durch die Fachverfahrenshersteller geschaffen. Sofern die Definition einheitlicher Schnittstellen erforderlich ist, wird der Bund dies übernehmen. Die Länder wirken darauf hin, dass die Ausländerbehörden die notwendigen organisatorischen und technischen Schritte einleiten, insbesondere die an den Fachverfahren erforderlichen Anpassungen zu initiieren, damit eine zentrale Speicherung von Daten ausschließlich im AZR erfolgen kann. Der Bund stellt die Stabilität der Systeme des Bundes sicher.
3. Die Länder werden die Ausländerbehörden dabei unterstützen, dass sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, ihre lokalen Ausländerdateien bis 1. November 2024 vollständig in das Ausländerzentralregister zu überführen. Die gesetzliche Verpflichtung sieht eine zeitnahe, fehlerfreie und **vollständige Da-**

tenübermittlung an das AZR sowie eine regelmäßige Prüfung und Aktualisierung der Daten vor. Dazu werden die Ausländerbehörden die notwendigen Funktionen in den Fachverfahren umsetzen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird entsprechend mit seinen Daten verfahren.

4. Die Länder werden dafür Sorge tragen, dass die Ausländerbehörden bis Juli 2024 sukzessive **Datenabgleiche** zwischen den im AZR vorhandenen Daten und den lokalen Datenbeständen anstoßen und die durch den Abgleich ermittelten Hinweise auf eine mögliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit von Daten prüfen und schnellstmöglich in eigener Verantwortung berichtigen. Der Bund wird dabei, soweit erforderlich, unterstützen. Die dafür nötigen Rechtsgrundlagen sind am 1. Mai 2023 mit den Neuregelungen im AZR-Gesetz zum Datenabgleich (§ 8a AZR-G) und zur automatisierten Datenübermittlung (§ 15a AZR-G) in Kraft getreten. Dazu sollen alle angebundenen Fachverfahren in die Lage versetzt werden, in den Fachverfahren selbst vorgenommene Änderungen an Datensätzen automatisiert an das AZR zu übermitteln und im AZR geänderte Daten in das Fachverfahren zu übernehmen. Damit wird die Datenqualität und die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur zeitnahen, fehlerfreien und vollständigen Datenübermittlung an das AZR sowie die regelmäßige Prüfung und Aktualisierung der Daten im AZR gewährleistet.
5. Die Ausländerbehörden werden in die Lage versetzt, bis spätestens Ende 2025 ihre Arbeitsprozesse digital, automatisiert, medienbruchfrei und standardisiert abwickeln zu können. Dabei ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Spezifikationen zum Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung (XÖV-Standards) untereinander kompatibel sind und die Informationen digital zwischen den Behörden ausgetauscht werden können. Einzelheiten zu den Standards und den technischen Voraussetzungen werden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beraten. Die digitalisierte Migrationsverwaltung wird damit effizienter und vor allem ohne Medienbrüche kommunizieren und arbeiten. Die digitale Ausländerakte wird standardisiert und kann sicher und datenschutzkonform übermittelt werden. Informationen und Daten werden über alle föderalen Ebenen bedarfsgerecht digital bereitgestellt und automatisiert verarbeitet.

6. Alle Behörden im Migrationsbereich werden im **automatisierten Verfahren** an das Ausländerzentralregister angeschlossen. Sie sollen alle relevanten Informationen im oder über das AZR speichern und abrufen können, auch aus dem Bereich Integration, Arbeitsmarktzugang und soziale Leistungen. Um alle relevanten Informationen insbesondere über den Leistungsbezug im AZR zu speichern, wird der Bund unverzüglich einen Gesetzesentwurf vorlegen. Alle (Sozial-) Leistungsbehörden sollen rechtlich verpflichtet werden, den Bezug von Sozialleistungen automatisiert im AZR zu erfassen. Die an das AZR angeschlossenen Behörden werden verpflichtet, das automatisierte Abrufverfahren zu nutzen. Der Bund wird dafür sorgen, dass mehr Behörden das automatisierte Verfahren nutzen können und wird dafür die Zulassung der Behörden zu diesem Verfahren deutlich vereinfachen.
7. Das **Ausländerzentralregister wird zu einer behördenübergreifenden Plattform** zum strukturierten Datenaustausch für die beteiligten Behörden unter Beachtung des Datenschutzes weiterentwickelt, soweit noch nicht erfolgt. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die zuständigen Ministerinnen und Minister von Bund und Ländern, dafür Sorge zu tragen, dass der **elektronische Austausch von Nachrichten** und Daten bis Juli 2024 verpflichtend unter Nutzung der einschlägigen XÖV-Standards und dem Datensatz für das Ausländerwesen (DSAusländer) durchgeführt werden kann. Die Notwendigkeit einer weitergehenden Verpflichtung zum standardisierten Datenaustausch – mit der Vornahme erforderlicher Standardisierungen – wird vom Bund geprüft.
8. Wo bereits **digitale Lösungen** entwickelt wurden, sollten diese aus Gründen der Effizienz und Kompatibilität von allen zuständigen Stellen vorrangig vor der eigenen Entwicklung neuer Lösungen genutzt werden. Sofern Fachverfahrenshersteller entsprechende Lösungen anbieten und diese vor Ort in den Ausländerbehörden zur Herstellung der Medienbruchfreiheit sowie zum standardisierten Austausch der Daten mit anderen Behörden genutzt werden, erübrigt sich die Übernahme von entwickelten digitalen Lösungen. Dabei ist perspektivisch sicherzustellen, dass nicht dauerhaft abweichende Schnittstellen benötigt werden. Einschlägige OZG-Services sollen möglichst nachgenutzt werden.

9. Bis Ende 2024 stellt der Bund eine Weboberfläche zur **biometriebasierten Registrierung** und Identitätsüberprüfung von Ausländern zur Verfügung. Hierüber können in den Ausländerbehörden vorhandene Fingerabdruckscanner, Lichtbildkameras oder Dokumentenprüfgeräte sowohl für die nationale erkennungsdienstliche Behandlung als auch für Identitätsfeststellungen im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem oder dem europäischen Einreise-/Ausreiseregister genutzt werden. Die Bundesregierung prüft, ob Bedarf an weiteren Tools besteht.
10. Auf allen föderalen Ebenen werden geeignete Kommunikationsstrukturen zur **gemeinsamen Bearbeitung von Digitalisierungsvorhaben** im Bereich der Migration und zur aktiven Kooperation geschaffen. Die Bundesregierung richtet eine ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat – unter Einbeziehung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Bundesverwaltungsamts – ein, die das Ziel verfolgt, die Datenübermittlungen zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, die Daten von Ausländerinnen und Ausländern verarbeiten, insbesondere in Bezug auf Automatisierung und Medienbruchfreiheit sowohl zwischenbehördlich, als auch länderübergreifend zu optimieren.
11. Die Bundesregierung erhebt zusammen mit den Regierungen der Länder eine **Übersicht über Vorschriften**, die einer medienbruchfreien digitalen Vorgangsbearbeitung im Wege stehen (beispielsweise Schriftformerfordernisse oder Mitwirkungspflichten bezogen auf die Vorlage von Dokumenten). Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass diese zeitnah angepasst werden.
12. Mit der Digitalisierung der Ausländerbehörden wird für die aktenführenden Behörden ein längerfristiger und zusätzlicher Arbeits- und Investitionsaufwand einhergehen. Um die Ausländerbehörden perspektivisch zu entlasten, kommen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder darin überein, für die zum 4. März 2024 auslaufenden Aufenthaltstitel ukrainischer Flüchtlinge eine einfache und für die Ausländerbehörden handhabbare Anschlusslösung zu entwickeln.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beauftragen die zuständigen Ministerien der Länder und das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Beteiligung der kommunalen Adressaten und unter Nutzung der bestehenden Arbeitsstrukturen die Umsetzung der erforderlichen Schritte zu begleiten. Sie werden gebeten, bei den regulären Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder über Fortschritte und Sachstand zu berichten.

Protokollerklärung der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland

Rheinland-Pfalz und das Saarland erklären, dass die Umsetzung der Beschlüsse nur in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufgabenträgern erfolgen kann und eine Umsetzung innerhalb der genannten Fristen erheblichen, von Ländern und Kommunen nicht zu verantwortenden, Risiken unterliegt. Nichtsdestotrotz werden die angestrebten Ziele unterstützt und sind mit aller Kraft anzugehen.



MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An die

- Leitungen der kommunalen Ausländerbehörden im Land Nordrhein-Westfalen
- IT-Ansprechpartnerinnen und -Ansprechpartner für die kommunalen Ausländerbehörden im Land Nordrhein-Westfalen

zur Kenntnis an:

- Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen mit einer kommunalen Ausländerbehörde
- Kommunale Spitzenverbände

30. November 2023

**Informationsveranstaltung „Digitalisierung der Ausländerbehörden“ am
Dienstag, 12. Dezember 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Frühsommer 2023 haben Sie mit einer hohen Rücklaufquote an einer landesregierungsseitigen Umfrage über den Sachstand zur „Digitalisierung der Ausländerbehörden“ teilgenommen: Hierfür sagen wir Ihnen nochmals unseren Dank.

In der Übersetzung der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hat mein Haus zusammen mit dem für das Ausländerwesen zuständigen Landesressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Modellkommunen gebildet, um die Digitalisierung der Ausländerbehörden im Schulterschluss zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Kommunen voranzutreiben.



Die Ministerin

Das Land Nordrhein-Westfalen versteht sich in dem Digitalisierungsprozess als Ihr enger Partner. Priorität für uns hat, wie die Belastung Ihrer Mitarbeitenden durch Verschlankung oder Automatisierung von Arbeitsschritten mittelfristig gesenkt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Ausländerbehörden werden **50 Millionen Euro als fachbezogene Pauschale** zur individuellen Verwendung noch in diesem Jahr ausgekehrt. Diese Finanzmittel stammen aus der Erhöhung der Flüchtlingsfinanzierungsmittel durch den Bund. Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel müssen **bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt** sein.

Um Sie in die bisherigen Arbeiten mitzunehmen und zugleich Sie über die fachbezogene Pauschale zu informieren, möchte ich Sie herzlich zu einer **digitalen Informationsveranstaltung** einladen. Diese findet statt am:

**Dienstag, 12. Dezember 2023,
von 9:00 Uhr bis 10:30 Uhr**

Weitere Informationen können Sie der Anlage entnehmen. Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen und verbleiben

mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Digitale Informationsveranstaltung „Digitalisierung der Ausländerbehörden“

**Dienstag, 12. Dezember 2023
09.00 Uhr bis 10.30 Uhr**

Die Einwahldaten zu der digitalen Informationsveranstaltung können Sie dieser vorläufigen Tagesordnung entnehmen.

Hinweis zum eingeladenen Teilnehmerkreis:

Im Zuge der im Frühsommer 2023 durchgeführten Umfrage haben wir von Ihnen Kontaktdaten der Leitung Ihrer kommunalen Ausländerbehörden und der zuständigen IT-Ansprechpartnerinnen und -Ansprechpartner erbeten. Auf diesen Adressenkreis wird für diese Einladung zurückgegriffen.

Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung und Einleitung

2. Auszahlung einer fachbezogene Pauschale über 50 Millionen Euro an die kommunalen Ausländerbehörden

Noch im Dezember 2023 werden 50 Millionen Euro als fachbezogene Pauschale für die Digitalisierung der kommunalen Ausländerbehörden an die Kommunen ausbezahlt. Im Zuge dieses Tagesordnungspunktes sollen Sie weitere Informationen zur Verteilung und Verwendung der fachbezogenen Pauschale erhalten.

3. Projektgruppe „Digitalisierung der Ausländerbehörden“ im Land Nordrhein-Westfalen

Vorstellung der Roadmap zur Umsetzung der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie der eingesetzten Projektgruppe.

4. Nachfolgelösung zur „Bundes-PIK“

Die Vereinbarung über die Bund-Länder-Kooperation zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Registrierung und/oder Identitätsüberprüfung von Asylsuchenden sowie die Personalisierung von Ankunftsnachweisen und Anlaufbescheinigungen vom 19. Februar 2019 mit der sog. Personalisierungsinfrastrukturkomponente (Bundes-PIK) ist befristet bis zum 31. Dezember 2024 und soll nicht fortgeführt werden.



Nordrhein-Westfalen hat in seiner Asylfachanwendung „DiAs NRW“ die Erfassung und Speicherung biometrischer Daten, Fingerabdrücke und Lichtbilder sowie deren Verarbeitung im Rahmen der Registrierung von Asylsuchenden und Schutzsuchenden im AZR integriert. Die eigene NRW-Lösung verfügt über die im Rahmen der Registrierung relevanten Schnittstellen zum Bund; entsprechende Prozesse und Workflows wurden im Fachverfahren vollständig eingebettet.

5. Auf der Bundesebene in Beratung befindliche Änderungen

hier: Datenübermittlungsvorschrift (Bundestags-Drucksache 20/9470)

Ausländerbehörden und die für die Sicherung des Existenzminimums zuständigen Behörden (im Folgenden: Leistungsbehörden) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB II), dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB VIII), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB XII), dem Unterhaltsvorschussgesetz (im Folgenden: UhVorschG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (im Folgenden: AsylbLG) tauschen zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Daten aus. Der geltende Rechtsrahmen des möglichen Datenaustauschs versetzt diese Behörden jedoch bislang nicht in die Lage, alle relevanten Informationen, insbesondere auch nicht auf digitalem Weg, auszutauschen, die als Grundlage für behördliche Entscheidungen dienen sollen.

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)“ enthält gesetzlichen Änderungen, die zum einen der rechtlichen Umsetzung der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschef mit dem Bundeskanzler dienen. Zum anderen sollen sie im Hinblick auf nicht-freizügigkeitsberechtigte Ausländer Datenermittlungs- und Abfrageprozesse in Ausländer- und Leistungsbehörden verkürzen, Behördenentscheidungen auf Grundlage aktueller und konsistenter Informationen verbessern sowie andererseits dazu, den Betroffenen aufgrund eines verbesserten Informationsaustauschs unnötige Behördengänge ersparen.

6. Verschiedenes



Einwahldaten (eine Anmeldung ist nicht erforderlich):

Meeting beitreten

Weitere Methoden zum Beitreten:

Über den Meeting-Link beitreten

<https://webex-nrw.webex.com/webex-nrw/j.php?MTID=m3c1b1739affd1e929ea128c4f059411d>

Mit Meeting-Kennnummer beitreten

Meeting-Kennnummer (Zugriffscod): 2788 969 1666

Meeting-Passwort: SWjSv@@6*59 (79578116 über Videosysteme)

Hier tippen, um mit Mobilgerät beizutreten (nur für Teilnehmer)

+49-619-6781-9736,,27889691666## Germany Toll

Über Telefon beitreten

+49-619-6781-9736 Germany Toll

Globale Einwahlnummern

Über Videogerät oder -anwendung beitreten

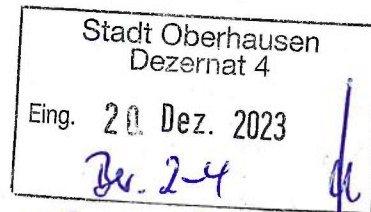
Wählen Sie 27889691666@webex.com

Sie können auch 62.109.219.4 wählen und Ihre Meeting-Nummer eingeben.



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Stadt Oberhausen
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen



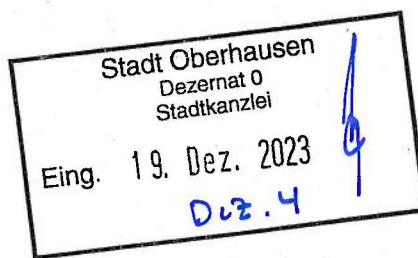
11. Dezember 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
DigiABH

bei Antwort bitte angeben

22. DEZ. 2023



Herr Ludwig
Telefon 0211 8618-3513

Digitale-
behoerde@mhkbd.nrw.de

6.13

Bewilligungsbescheid

für die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln zur Finanzierung der Kosten für die Digitalisierung der Ausländerbehörden als fachbezogenen Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz NRW 2023)

Az. 102. RMHKBD46045DigiABH

Anlagen:

- 1 Verteilung Ausländerbehörden
- 2 Verwendungserklärung
- 3 Ergänzende Hinweise zum Bewilligungsbescheid

Sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
sehr geehrte Landrätin und Landräte,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Ihre Kommune nimmt im Land Nordrhein-Westfalen die Aufgabe der kommunalen Ausländerbehörde wahr. Der vorliegende Bescheid regelt die Gewährung des Anteils Ihrer Kommune an Bundesmitteln zur „Digitalisierung der Ausländerbehörden“.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

1. Bewilligung

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Mai 2023 erhalten die Länder vom Bund für das Jahr 2023 Finanzmittel in Höhe von 1 Milliarde Euro zur Entlastung der Kommunen und zur Finanzierung der Digitalisierung der Ausländerbehörden. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Anteil von rund 215 Millionen Euro.

Hiervon werden im Land Nordrhein-Westfalen 100 Millionen Euro für die „Digitalisierung der Ausländerbehörden“ vorgehalten: 50 Millionen Euro werden als fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz 2023 an die Kommunen zur Umsetzung der „Digitalisierung der Ausländerbehörden“ zur Verfügung gestellt. Die weiteren 50 Millionen Euro werden für landeszentrale Maßnahmen im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen bereit gestellt.

Die Verteilung der fachbezogenen Pauschale in Höhe von 50 Millionen Euro auf die 81 kommunalen Ausländerbehörden erfolgt

- zu 50 % (25 Millionen Euro) in gleichen Teilen als Festbetrag sowie
- zu 50 % (25 Millionen Euro) auf der Basis der Anzahl der Fallnummern der jeweiligen Ausländerbehörde zur Gesamtzahl der Fallnummern für Nordrhein-Westfalen für den Meldemonat Oktober 2023 (Stand: 08. November 2023).

Die Berechnungsgrundlagen sind der Anlage 1 „Verteilung Ausländerbehörden“ zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten bewillige ich Ihnen nach § 29 Haushaltsgesetz 2023 eine fachbezogene Pauschale in Höhe von

625.685,54 Euro

2. Verwendung

Die Finanzmittel dienen der Finanzierung von Ausgaben für die Digitalisierung der Ausländerbehörden.

3. Auszahlung

Die Auszahlung des genannten Betrages erfolgt zeitnah ohne weitere Anforderung auf ihr Konto DE6136550000000148148 unter Nennung des

Verwendungszwecks „MHKBD NRW, Digitalisierung Ausländerbehörden“ und unseres Kassenzeichens - RMHKBD46045DigiABH

Seite 3 von 4

Rückfragen zum Zahlverfahren richten sie bitte per E-Mail an:
epos-bks@mhkbd.nrw.de

4. Inhaltliche Rückfragen

Bitte wenden Sie sich bei inhaltlichen Rückfragen zur fachbezogenen Pauschale „Digitalisierung der Ausländerbehörden per E-Mail an: digitale-behoerde@mhkbd.nrw.de.

5. Nebenbestimmungen / Hinweise

- a) Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW für den Fall, dass aufgrund rechtlich zwingender Korrekturen der Verteilungsberechnung eine Anpassung des Zuweisungsbetrages notwendig wird.
- b) Die Ihnen hiermit bewilligten Mittel sind bis zum 31. Dezember 2024 zu verwenden.
- c) Der Einsatz der fachbezogenen Pauschale ist unter Verwendung der beigefügten Erklärung (Anlage 2) bis zum 28. Februar 2025 zu bestätigen.
- d) Nichtverausgabte Mittel aus dem Zuweisungsbetrag sind spätestens bis zum 31. März 2025 an das Land zurückzuerstatten (Kontoinhaber: Landeskasse NRW; IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15, Verwendungszweck: RMHKBD46045DigiABH)
- e) Auf die Übermittlung von Verwendungsnachweisen wird grundsätzlich verzichtet. Bei Zweifeln am rechtmäßigen Einsetzen der Zahlung (beispielsweise durch Verweigerung der Unterzeichnung der beigefügten Erklärung) können allerdings Nachweise verlangt werden. Es empfiehlt sich demnach, den Einsatz der Gelder für einen solchen Fall nachzuhalten.
- f) Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger haben bei Planung und Durchführung von Maßnahmen das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die von anderen

Stellen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

Seite 4 von 4

- g) Die Leistung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.
- h) Der Bundes- und Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sowie die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen. Die Originalbelege über die Ausgaben sind bei Gemeinden und Gemeindeverbände zehn Jahre aufzubewahren.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichem Gruß
Dr. von Kraack

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Anlage 1_zu Bescheid MHKBD_Digitalisierung der Ausländerbehörden

Kommunen	Sockelbetrag (in Euro)	Fallzahlen Oktober 2023	Betrag auf Basis der Fallzahlen (in Euro)	Auszahlungsbetrag (in Euro)
Gesamt	24999999,57	3171173	25000000,01	
Ennepe-Ruhr-Kreis	308641,97	29917	235851,21	544493,18
Hochsauerlandkreis	308641,97	23050	181715,09	490357,06
Kreis Borken	308641,97	38582	304161,90	612803,87
Kreis Coesfeld	308641,97	21266	167650,90	476292,87
Kreis Düren	308641,97	40597	320047,19	628689,16
Kreis Euskirchen	308641,97	19727	155518,16	464160,13
Kreis Gütersloh	308641,97	40510	319361,32	628003,29
Kreis Heinsberg	308641,97	39541	311722,19	620364,16
Kreis Herford	308641,97	21227	167343,44	475985,41
Kreis Höxter	308641,97	12422	97929,06	406571,03
Kreis Kleve	308641,97	62422	492104,97	800746,94
Kreis Lippe	308641,97	30175	237885,16	546527,13
Kreis Mettmann	308641,97	80710	636278,75	944920,72
Kreis Minden-Lübbecke	308641,97	23901	188423,97	497065,94
Kreis Olpe	308641,97	16276	128312,14	436954,11
Kreis Paderborn	308641,97	15308	120680,90	429322,87
Kreis Recklinghausen	308641,97	17477	137780,25	446422,22
Kreis Siegen-Wittgenstein	308641,97	20303	160059,07	468701,04
Kreis Soest	308641,97	25106	197923,61	506565,58
Kreis Steinfurt	308641,97	44621	351770,46	660412,43
Kreis Unna	308641,97	38919	306818,64	615460,61
Kreis Viersen	308641,97	27000	212854,99	521496,96
Kreis Warendorf	308641,97	37716	297334,77	605976,74
Kreis Wesel	308641,97	23480	185105,01	493746,98
Märkischer Kreis	308641,97	51098	402832,01	711473,98
Oberbergischer Kreis	308641,97	33978	267866,18	576508,15
Rhein Erft Kreis	308641,97	57970	457007,55	765649,52
Rhein Kreis Neuss	308641,97	34301	270412,56	579054,53
Rhein Sieg Kreis	308641,97	65795	518696,08	827338,05
Rheinisch Bergischer Kreis	308641,97	35326	278493,16	587135,13
Stadt Arnsberg	308641,97	9780	77100,81	385742,78
Stadt Bergheim	308641,97	16310	128580,18	437222,15
Stadt Bielefeld	308641,97	66089	521013,83	829655,80
Stadt Bocholt	308641,97	8238	64944,42	373586,39
Stadt Bochum	308641,97	64320	507067,89	815709,86
Stadt Bonn	308641,97	69828	550490,31	859132,28
Stadt Bottrop	308641,97	16395	129250,28	437892,25
Stadt Castrop-Rauxel	308641,97	10776	84952,79	393594,76
Stadt Detmold	308641,97	9922	78220,27	386862,24
Stadt Dinslaken	308641,97	8566	67530,22	376172,19
Stadt Dormagen	308641,97	11124	87696,26	396338,23
Stadt Dorsten	308641,97	7186	56650,96	365292,93
Stadt Dortmund	308641,97	139783	1101981,82	1410623,79
Stadt Duisburg	308641,97	132209	1042272,06	1350914,03
Stadt Düsseldorf	308641,97	185124	1459428,42	1768070,39
Stadt Essen	308641,97	127502	1005164,34	1313806,31
Stadt Gelsenkirchen	308641,97	73645	580581,70	889223,67
Stadt Gladbeck	308641,97	15534	122462,57	431104,54
Stadt Gütersloh	308641,97	21255	167564,18	476206,15
Stadt Hagen	308641,97	46638	367671,52	676313,49
Stadt Hamm	308641,97	35793	282174,77	590816,74
Stadt Herford	308641,97	11089	87420,33	396062,30
Stadt Herne	308641,97	33368	263057,23	571699,20
Stadt Herten	308641,97	11544	91007,33	399649,30
Stadt Iserlohn	308641,97	15592	122919,82	431561,79
Stadt Kerpen	308641,97	11124	87696,26	396338,23
Stadt Köln	308641,97	244593	1928253,36	2236895,33
Stadt Krefeld	308641,97	50066	394696,22	703338,19
Stadt Leverkusen	308641,97	34046	268402,26	577044,23
Stadt Lippstadt	308641,97	10973	86505,84	395147,81
Stadt Lünen	308641,97	15127	119253,98	427895,95
Stadt Marl	308641,97	14000	110369,25	419011,22
Stadt Minden	308641,97	14113	111260,09	419902,06
Stadt Moers	308641,97	16141	127247,87	435889,84
Stadt Mönchengladbach	308641,97	57136	450432,69	759074,66
Stadt Mülheim a.d.Ruhr	308641,97	34764	274062,63	582704,60
Stadt Münster	308641,97	40807	321702,73	630344,70

Stadt Neuss	308641,97	29649	233738,43	542380,40
Stadt Oberhausen	308641,97	40216	317043,57	625685,54
Stadt Paderborn	308641,97	22672	178735,12	487377,09
Stadt Recklinghausen	308641,97	21127	166555,09	475197,06
Stadt Remscheid	308641,97	24094	189945,49	498587,46
Stadt Rheine	308641,97	11951	94215,93	402857,90
Stadt Siegen	308641,97	19630	154753,46	463395,43
Stadt Solingen	308641,97	31155	245611,01	554252,98
Stadt Troisdorf	308641,97	13944	109927,78	418569,75
Stadt Viersen	308641,97	10976	86529,50	395171,47
Stadt Wesel	308641,97	7828	61712,18	370354,15
Stadt Witten	308641,97	14345	113089,07	421731,04
Stadt Wuppertal	308641,97	92467	728965,28	1037607,25
Städteregion Aachen	308641,97	111898	882149,92	1190791,89
Gesamt	24999999,57	3171173	25000000,01	49999999,58

Stadt / Kreis: _____

Az.: _____

**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Abteilung Kommunales
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

**Erklärung zur Verwendung der Mittel der Zuweisungen zur Digitalisierung der kommunalen
Ausländerbehörden (Abgabefrist: 28. Februar 2025)**

Hier: Bewilligungsbescheid des Ministeriums vom 11.12.2023

Hiermit erkläre ich, dass die mir in obiger Sache zugewiesenen Mittel in Höhe von insgesamt
_____ EUR, bis zum 31. Dezember 2024, verwendet wurden.

- ☐ Somit ergibt sich kein Erstattungsbetrag, da die mir zugewiesenen Mittel vollständig verbraucht wurden.
- ☐ Die nicht verwendeten Mittel in Höhe von _____ Euro werde ich bis zum 31. März 2025 unter Angabe des Kassenzeichens (siehe Bescheid) an das Ministerium zurücküberweisen (Kontoinhaber: Landeskasse NRW; IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15).

Der Nachweis der Verwendung kann auf Anforderung durch Auszug aus den für den jeweiligen Jahresabschluss oder Lagebericht maßgeblichen Unterlagen vorgelegt werden.

Daten zur Übersenderin oder zum Übersender (Ansprechperson):

Name, Vorname	
Funktion	
E-Mail-Anschrift	
Telefon	

(Ort, Datum)

Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin oder des
Hauptverwaltungsbeamten



Ergänzende Hinweise zum

Bewilligungsbescheid für die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln zur Finanzierung der Kosten für die Digitalisierung der Ausländerbehörden als fachbezogenen Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz NRW 2023)

1. Prozess „Digitalisierung der Ausländerbehörden“

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs haben in ihren Zusammenkünften mit dem Bundeskanzler am 10. Mai 2023 und am 15. Juni 2023 als Teil eines Maßnahmenpaketes unter anderem bundesweit einheitliche Anforderungen an die Digitalisierung der Ausländerbehörden und deren Umsetzungszeiträume beschlossen (MPK-Beschlüsse).

Über die Beschlussfassungen im Einzelnen hat Sie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Rundmail vom 21. Juni 2023 informiert.

Im Land Nordrhein-Westfalen ist der Digitalisierungsstand der 81 kommunalen Ausländerbehörden nach der Abfrage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2023 unterschiedlich weit vorangeschritten.

Die nun erforderliche Einführung und/oder Ertüchtigung von digitalen Lösungen in einem ohnehin hochbelasteten Arbeitsumfeld stellt für alle Beteiligten eine enorme Herausforderung dar: Die Umsetzung der Beschlussfassungen kann kurzfristig zu Mehrbelastungen in den kommunalen Ausländerbehörden führen. In der längerfristigen Perspektive liegen in einer medienbruchfrei, standardisiert und weitestgehend automatisiert agierenden Behörde erhebliche Entlastungspotenziale von Routineaufgaben, die mehr Ressourcen für die qualifizierte Sachbearbeitung und Entscheidung von Anträgen freisetzen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird die Digitalisierung der Ausländerbehörden finanziell mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro unterstützen. Diese Finanzmittel stammen aus dem auf Nordrhein-Westfalen entfallenen Anteil der Erhöhung der bundesseitigen Flüchtlingspauschale (sogenannte „Flüchtlingsmilliarde“).

Angesichts der enormen Belastungssituation und des heterogenen Digitalisierungsstands in den Kommunen gilt es, die Finanzmittel möglichst unbürokratisch auszukehren und die kommunalen Ausländerbehörden in die Lage zu versetzen, den teilweise unterschiedlich gelagerten Herausforderungen vor Ort Rechnung tragen zu können.



Die Hälfte der Finanzmittel wird den Kommunen im Wege einer fachbezogenen Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz 2023 zugewiesen, die für Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Digitalisierung der Ausländerbehörden zu verwenden sind.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird die kommunalen Ausländerbehörden bei der Umsetzung der MPK-Beschlüsse in den kommenden Jahren mit zentral (weiter)entwickelten Verfahren und vereinheitlichten Prozessschritten unterstützen. Die andere Hälfte der Mittel wird daher vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen für zentrale (Weiter-)Entwicklungen von Verfahren, Prozessschritten und Digitallösungen der Ausländerbehörden eingesetzt.

Im Folgenden finden Sie Ausführungen zu exemplarischen Verwendungsmöglichkeiten der fachbezogenen Pauschale in eigener Verantwortung und den geplanten, zentral anzustoßenden Maßnahmen seitens des Ministeriums.

2. Fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz 2023 – Kommunen

Die fachbezogene Pauschale ist für einmalige Aufwendungen, die in einem Zusammenhang zur Digitalisierung der Ausländerbehörden stehen, zu verwenden. Hierzu ist insbesondere die Beschlussfassung der MPK vom 15. Juni 2023 unter TOP 8.1 „Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich“ zu Grunde zu legen.

Die konkrete Verwendung ist an den individuellen Erfordernissen vor Ort auszurichten. Je nach Digitalisierungsstand der Ausländerbehörde kommen hierzu insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Beschaffung und Einführung einer elektronischen Akte,
- Beschaffung von Hardware-Komponenten,
- Implementierung von OZG-Leistungen,
- Beschaffung und Einbindung von am Markt verfügbaren Lösungen (z. B. zur Online-Terminvergabe oder Self-Service-Terminals),
- Unterstützungsleistungen zur Datenbereinigung im Ausländerzentralregister

3. Zentrale (Weiter-)Entwicklungen – Land Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen werden in einer gemeinsamen Projektgruppe in enger Beteiligung von sechs kommunalen Ausländerbehörden sowie den im Ausländerwesen tätigen Fachverfahrensherstellern zentral Lösungen entwickeln bzw. deren Entwicklung im Wege der Nachfragebündelung zentral anstoßen.

Hierunter fallen – in Abgrenzung zu den Maßnahmen unter Nummer 2 – insbesondere folgende Themenkomplexe:



- Zurverfügungstellung einer Nachfolgelösung für die auslaufenden Registrierungskomponenten des Bundes (Bundes-PIK),
- Ertüchtigung der Schnittstellen zur Registrierungslösung,
- Zurverfügungstellung einzelner hochgradig sicherer und autonomer Workstations, um jederzeitig ein geschütztes digitales Arbeiten mit Zugriff auf nationale und EU-Netzwerke zu ermöglichen (als Ausfluss des IT-Ausfalls in Teilen Südwestfalens),
- Erforderliche Strukturanpassungen nach Einführung einer einheitlichen elektronischen Akte, insbesondere Anpassung der Fach- und DMS-Verfahren an zukünftige Standards,
- Begleitung bei Entwicklung und Anbindung der Fachverfahren weiterer OZG-Leistungen,
- Priorisierung der Herstellung der Medienbruchfreiheit von OZG-Leistungen an die Fachverfahren,
- Analyse, ggfs. Optimierung und Standardisierung von (digitalen) Prozessläufen in den Ausländerbehörden.

4. Weitere Hinweise

Die Beschlusslage rund um die „Digitalisierung der Ausländerbehörden“ wird bei den Zusammenkünften der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit dem Bundeskanzler fortlaufend weiterentwickelt. Auf Ebene einer Bund-/Länder-Arbeitsgruppe werden daraus ableitbare Maßnahmenpakete jeweils konkretisiert. Sollten sich hieraus weitere, sinnvollerweise zentral bereitzustellende Lösungen ergeben, wird das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Ihnen hierzu berichten.